

05.010.2022

Stadt Kappeln
Z, Hd. Herrn Bürgermeister Stoll
24376 Kappeln



Betr. Bauanfrage

Sehr geehrter Herr Stoll,

das Thema Klimaschutz, CO₂ Einsparung, insbesondere Energieeinsparung, ist heute in jeder Hinsicht brandaktuell.

Wir, die Eigentümer der Häuser Schützenstraße 2 und 3, wollen etwas tun. Hierzu beabsichtigen wir, den Raum zwischen beiden Häusern (ca. 70 cm Breite) nach außen zu dämmen, um Wärmeverluste zu mindern. Dies soll erfolgen durch:

- Ergänzen der Front oberhalb der vorhandenen Tür durch ein Fenster,
- Dämmung des Dachbereichs mit 3 cm starken Zinkblechelementen mit innenliegender Isolierung,
- im Bereich der Fenster beider Häuser ergänzt durch ein Lichtband aus 3 cm Stegplatten, um die dahinterliegenden Räume der Häuser mit Tageslicht zu versorgen und Strom zu sparen.

Am 30.03.2021 hatte ich eine Anfrage an die Stadt Kappeln gerichtet, ob hierzu weitere Anträge erforderlich sind. Ihr Vorgänger im Amt, Bürgermeister Traulsen, teilte mir mit Schreiben vom 20.04.2021 mit, dass nach der Ortsgestaltungssatzung der Stadt, die Tür um 1,40 m zurückversetzt werden müsse. Sofern das beachtet wird, kann der sogenannte Brandgang aus Wärmeschutzgründen geschlossen werden. Hierzu sei jedoch ein Bauantrag in 3-facher Ausfertigung erforderlich.

Durch die Rückversetzung der Tür würden rund 20% der Häuser nicht gedämmt.

Am 27.04.21 stellte ich einen Antrag auf Befreiung von der Ortsgestaltungssatzung für dieses Vorhaben. Per Mail teilte mir die Stadt Kappeln, Frau von Hoff, mit, die Tür müsse lediglich um 50 cm zurückversetzt werden **ohne** Oberlichtfenster. Einer Überdachung würde nicht zugestimmt.

Damit ist jede energetische Verbesserung der Häuser ausgeschlossen.

Per Mail bat ich um eine kostenpflichtige Zusendung des Beschlusses des Bauausschusses für evtl. weiteres Vorgehen. Bis heute habe ich den Beschluss nicht erhalten.

Auf meine Anfrage teilte mir das Umweltministerium des Landes S-H t hierzu mit, dass hier die Bauaufsicht des Kreises S-H, ggf. auch für die Befreiung von der Ortsgestaltungssatzung zuständig ist, von dem Vorgang aber keine Kenntnis habe.

Nach meiner Bauvoranfrage vom 13.09.2022 an den Kreis Schleswig-Flensburg teilt mir die Bauaufsichtsbehörde am 16.09.2022 mit: Ihr Bauvorhaben ist gemäß § 61 Abs.1a LBO als verfahrensfrei einzustufen. Über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet gem. der neuen Landesverordnung, in Kraft seit dem 01.09. 2022, gem. 67 Abs. 3 LBO die zuständige Gemeinde.

Ich bitte um objektive Prüfung und Nachricht, um mein weiteres Vorgehen danach auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen